



Dokumentation

**Datenübermittlung an US-Ermittlungsbehörden auf Grundlage des
CLOUD Acts im Geltungsbereich des EU-Datenschutzrechts**

Datenübermittlung an US-Ermittlungsbehörden auf Grundlage des CLOUD Acts im Geltungsbereich des EU-Datenschutzrechts

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 205/19
Abschluss der Arbeit: 20. August 2019
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Die Dokumentation gibt einen Überblick über mögliche Kollisionen des im Mai 2018 vom US-Kongress erlassenen Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act¹ (**CLOUD Act**) mit europäischem Datenschutzrecht. Dabei wird auch auf das Gesetzgebungsvorhaben der EU zum grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln (e-Evidence) und die geplanten Verhandlungen mit den USA über den Abschluss eines Durchführungsabkommens zum CLOUD Act eingegangen.

2. Datenübermittlung auf Grundlage des CLOUD Acts im Geltungsbereich des EU-Datenschutzrechts

Der CLOUD Act ändert und ergänzt den Stored Communications Act (SCA)². Er enthält insbesondere eine Rechtsgrundlage für den **Direktzugriff von US-Strafermittlungsbehörden auf Daten, die US-amerikanische Unternehmen auf ausländischen Servern speichern**. Damit sind grundsätzlich auch Daten erfasst, die sich auf Servern in EU-Mitgliedstaaten befinden. Bisher besteht kein **Durchführungsabkommen zwischen den USA und der EU** bzw. EU-Mitgliedstaaten. Mit Beschlüssen vom 6. Juni 2019 hat der Rat der EU die Kommission dazu ermächtigt, „im Namen der EU ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten über einen leichteren Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auszuhandeln bzw. an den Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität teilzunehmen“³.

Einen Überblick über den **Regelungsgegenstand** und den **Adressatenkreis des CLOUD Acts**, die **Beschwerdemöglichkeiten** von betroffenen Unternehmen sowie mögliche **Verstöße gegen die Europäische Datenschutzgrundverordnung**⁴ (DSGVO) durch Übermittlung von Daten nach dem CLOUD Act geben

Sebastian Cording/Lena Götzinger, Der CLOUD Act aus europäischer Sicht, in: CR 2018, S. 636,

Anlage 1

-
- 1 Pub. L. No. 115-141 Stat. 2383 (2018), abrufbar unter: <https://www.congress.gov/bill/115th-congress/senate-bill/2383/text>.
 - 2 18 U.S.C.A. 121 §§ 2701-2711; zur Datenübermittlung auf Grundlage des SCA unter Geltung der DSGVO vgl. Metz/Spittka, Datenweitergabe im transatlantischen Rechtsraum – Konflikt oder Konsistenz? Eine Betrachtung unter Berücksichtigung der „Microsoft-Entscheidung“ und der DS-GVO, in: ZD 2017, S. 361.
 - 3 Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung vom 6. Juni 2019, Rat beauftragt Kommission mit der Aushandlung internationaler Übereinkünfte über elektronische Beweismittel in Strafsachen, mit Links zu den Beschlusstexten und Verhandlungsleitlinien abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/council-gives-mandate-to-commission-to-negotiate-international-agreements-on-e-evidence-in-criminal-matters/> (zuletzt abgerufen am: 20. August 2019).
 - 4 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1.

Lothar Determann/Michaela Nebel, U.S. CLOUD Act – Wolken über der Datenschutz- Grundverordnung? Neuigkeiten im Konflikt zwischen US-Recht und EU-Datenschutzrecht, in: CR 2018, S. 408,

Anlage 2

Tina Gausling, Offenlegung von Daten auf Basis des CLOUD Act. CLOUD Act und DS-GVO im Spannungsverhältnis, in: MMR 2018, S. 578,

Anlage 3

und auch

Michael Rath/Axel Spies, CLOUD Act: Selbst für die Wolken gibt es Grenzen, in: CCZ 2018, S. 229.

Anlage 4

Auch der **Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)** und der **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**, haben sich in ihrer

EDSA und EDSB, gemeinsame Antwort an den Ausschuss des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 12. Juli 2019 zu den Auswirkungen des US CLOUD Act auf den europäischen Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar – inklusive Anlage – unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/letters/epdb-edps-joint-response-libe-committee-impact-us-cloud-act_de (zuletzt abgerufen am 20. August 2019)

Anlage 5

mit den **Maßgaben der DSGVO** bezüglich Datenübermittlungen auf Grundlage des CLOUD Acts befasst. Gemäß Art. 48 DSGVO dürfen Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden von Drittländern über die Offenlegung und Übermittlung von personenbezogenen Daten nur anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind. Der im CLOUD Act geregelte Direktabruf sei nicht von bestehenden Rechtshilfeabkommen erfasst und falle auch nicht unter den Durchführungsbeschluss

zum EU-USA-Datenschutzschild⁵ oder das EU-USA-Rahmenabkommen zum Datenschutz⁶ (sog. „EU-US Umbrella Agreement“). Die Übermittlung von Daten aus der EU nach dem CLOUD Act könne daher – **ohne weitere Abkommen zwischen EU und USA oder EU-Mitgliedstaaten und USA – nur unter den Voraussetzungen von Art. 6 und Art. 49 DSGVO rechtmäßig** erfolgen.⁷ Der EDSA und der EDSB empfehlen Unternehmen im Anwendungsbereich der DSGVO daher, Anfragen von Ermittlungsbehörden aus Drittstaaten zur Direktübermittlung von Daten abzulehnen und auf die mit den zuständigen EU-Mitgliedstaaten geschlossenen Rechtshilfeabkommen zu verweisen.⁸

EDSA und EDSB betonen unter Verweis auf ein **White Paper** des

Justizministeriums der Vereinigten Staaten, "Promoting Public Safety, Privacy, and the Rule of Law Around the World: The Purpose and Impact of the CLOUD Act", Stand April 2019, S. 13 abrufbar unter: <https://www.justice.gov/opa/press-release/file/1153446/download> (zuletzt abgerufen am 20. August 2019),

Anlage 6

dass der CLOUD Act weder zu systematischen noch zu wahllosen Sammlungen von Daten bzw. zu Sammlungen in großem Umfang ermächtigt, sondern lediglich zu gezielten Anfragen für spezifische Strafermittlungen, die überdies den jeweiligen Verfahrensgarantien unterliegen.⁹ Möglich sei allerdings der **Echtzeitabruf** von Daten („real-time interception“).¹⁰

-
- 5 Durchführungsbefehl (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4176) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 207 vom 1. August 2016, S. 1; zur Rechtsnatur und Einordnung in den europäischen Rechtsrahmen vgl. etwa Molnár-Gábor/Kaffenberger, EU-US-Privacy-Shield – Bedeutung des Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission, in: ZD 2018, S. 162.
 - 6 Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, ABl. L/336 vom 10. Dezember 2016, S. 3.
 - 7 EDSA und EDSB, Anlage 5, Anlage zum Antwortschreiben, S. 3; sh. dazu auch den Schriftsatz der EU-Kommission vom 13. Dezember 2017 im Verfahren United States of America versus Microsoft Corporation vor dem US Supreme Court, abrufbar unter: https://www.supremecourt.gov/DocketPDF/17/17-2/23655/20171213123137791_17-2%20ac%20European%20Commission%20for%20filing.pdf.
 - 8 EDSA und EDSB, Anlage 5, Anlage zum Antwortschreiben, S. 3; vgl. auch die Leitlinien 2/2018 des EDSA zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679, S. 6, abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_2_2018_derogations_de.pdf (zuletzt abgerufen am 20. August 2019)
 - 9 EDSA und EDSB, Anlage 5, Anlage zum Antwortschreiben, S. 2.
 - 10 EDSA und EDSB, Anlage 6, Anlage zum Antwortschreiben, S. 2; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 18. Juni 2019 zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 19/10988, S. 9.

Der **grenzüberschreitende Zugriff von Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten** auf personenbezogene Daten soll auf EU-Ebene durch das **e-Evidence-Gesetzgebungsvorhaben**, bestehend aus der **EPOC-Verordnung**¹¹ (teilweise auch e-Evidence-Verordnung genannt, im Folgenden: **EPOC-VO**) und einer ergänzenden „Richtlinie für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren“¹², neu geregelt werden. Nach dem Entwurf des EPOC-VO käme es – wie auch beim CLOUD Act – nicht mehr auf den Speicherort der Daten an (sog. Territorialprinzip), dieser könne auch im Ausland liegen. Die VO wäre viel mehr auf jede natürliche oder juristische Person anwendbar, die ihre Internetdienste auf dem Gebiet der EU anbietet (sog. Marktortprinzip). Ein Echtzeitabruf von Daten wäre anders als beim CLOUD Act nach der aktuellen Entwurfsfassung der EPOC-VO nicht möglich¹³, wird aber auf EU-Ebene diskutiert.¹⁴

Der

Bundesrat, Beschluss vom 6. Juli 2018 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, BR-Drs. 215/18 (Beschluss)

Anlage 7

hat in seiner Stellungnahme neben Kritik am Entwurfstext der EPOC-VO auch **Bedenken bezüglich der Auswirkungen des CLOUD Acts** geäußert. Dieser führe zu einer „Unilateralisierung grenzüberschreitender Strafverfolgung, die den Geltungsanspruch von auf den Sachverhalt ebenfalls anwendbaren Rechtsordnungen nicht oder nur eingeschränkt anerkennt und letztlich die Gestaltung der Datenschutzrechte einseitig auf eigene, nationale Interessen ausrichtet.“¹⁵

Auch der **frühere Bundesdatenschutzbeauftragte**

Peter Schar, E-Evidence: Das europäische Gegenstück zum CLOUD Act, in: MMR 2018, S. 705

Anlage 8

äußert sich kritisch hinsichtlich der mit der EPOC-VO und dem CLOUD Act verbundenen Ein-

11 Vorschlag vom 17. April 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln in Strafsachen, COM/2018/225 final - 2018/0108 (COD), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018PC0225> (zuletzt abgerufen am 14. August 2019).

12 Vorschlag vom 17. April 2018, COM/2018/226 final - 2018/0107 (COD), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2018%3A226%3AFIN> (zuletzt abgerufen am 14. August 2019).

13 Punkt 1 der Begründung der Europäischen Kommission zum Vorschlag der EPOC-VO (Fn. 11).

14 Antwort der Bundesregierung vom 18. Juni 2019 zu Frage 11 a) der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 19/10988, S. 8.

15 Anlage 7, Punkt 14. S. 11 f.

griff in die Souveränität der EU-Staaten und weist auf die für Unternehmen folgenden Unsicherheiten bezüglich der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Datenabfragen und möglicher Probleme bei der Authentifizierung von anfragenden Behörden hin.

In einem weiteren Beitrag, berichtet

*ders., EAID: E-Evidence und CLOUD-Act – Grenzüberschreitender Direktzugriff auf Daten?,
in: ZD-Aktuell 2019, Nr. 04362*

Anlage 9

über die Diskussion zum grenzüberschreitenden Direktzugriff auf Daten nach der EPOC-VO und dem CLOUD Act zwischen einem Vertreter der Europäischen Kommission, einem Mitglied des Europäischen Parlaments, einer Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz sowie Vertretern von Verbänden und Unternehmen auf dem Europäischen Datenschutztag der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID), der im Februar 2019 in Berlin stattgefunden hat.
